



GEMEINDEAMT SIPBACHZELL
Pol. Bezirk Wels-Land, Oberösterreich

Zahl.: 817 / 2025

Telefon (07240) 8155-0

Telefax (07240) 8155-9

e-mail: gemeinde@sipbachzell.ooe.gv.at
www.sipbachzell.at

Friedhofsgebührenordnung 2025 für den Kommunalfriedhof der Gemeinde Sipbachzell

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird folgende **Friedhofsgebührenordnung** öffentlich kundgemacht:

Der Gemeinderat der Gemeinde Sipbachzell hat in seiner Sitzung am 16.12.2010 die Gebühren für den Kommunalfriedhof im Sinne des § 34 des Oö. Leichenbestattungsgesetzes 1985, LGBl. Nr. 40/1985 i.d.g.F. und gemäß § 15 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I 103/2007, wie folgt festgesetzt:

§ 1

Gegenstand

Für die Nutzung der Einrichtungen des kommunalen Friedhofes der Gemeinde Sipbachzell werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Gebühren eingehoben.

§ 2

Grabstellengebühren

Für die Verleihung bzw. Überlassung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle wird eine Grabstellengebühr eingehoben. Bei jeder Beisetzung einer Leiche bzw. Urne ist die Grabstellengebühr für 10 Jahre im Vorhinein zu entrichten. Bei Belegung eines bestehenden Grabes (Tiefgrab) ist bei der zweiten Beerdigung lediglich eine Nachzahlung auf die Differenzjahre bis zum zehnten Jahr ab der zweiten Beerdigung aufzuzahlen.

angeschlagen am: 09.01.2025

abgenommen am: 24.01.2025

Die Nutzungsgebühren betragen für die Dauer von 10 Jahre für:

1) einfaches Reihengrab	€	250,00
2) doppeltes Reihengrab	€	450,00
3) Urnengrab	€	300,00

Bei Ablauf oder Verfall einer Grabstelle entsteht den Angehörigen kein Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Rückerstattung von Gebühren.

§ 3

Erneuerungsgebühr

Nach einem Zeitablauf von 10 Jahren kann das Nutzungsrecht um weitere 10 Jahre verlängert werden. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle ist die jeweilige Grabstellengebühr jeweils neu zu entrichten.

§ 4

Urnendenkmäler

Urnendenkmalgräber (oberirdische „Urnensäulen“) sind bei der Gemeinde Sipbachzell zu bestellen und die Kosten hiefür werden zum Einkaufspreis zuzüglich den Nebenkosten (Bauhofleistungen, Montage, Verwaltung) an den Nutzungsberechtigten weiterverrechnet. Die Beschriftung bzw. Gravur kann frei gestaltet werden und ist durch den Nutzungsberechtigten zu veranlassen und zu bezahlen.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht:
 - a) bei der Grabstellengebühr mit der Überlassung des Benützensrechtes an einer Grabstelle;
 - b) bei der Erneuerungsgebühr zum Zeitpunkt der Erneuerung des Benützensrechtes;
2. Die Gebühren werden innerhalb von zwei Wochen nach Vorschreibung fällig.

§ 6

Gebührensschuldner

1. Zur Entrichtung der Grabstellen-(Erneuerungs-)gebühr ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung (Erneuerung, Verlängerung) des Benutzungsrechtes an einer Grabstelle bewilligt wird.
2. Die Grabstellen-(Erneuerungs-)gebühr ist direkt beim Gemeindeamt Sipbachzell einzuzahlen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 01.01.2011 außer Kraft.

Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Sipbachzell vom 25.04.2024, GR-2-2024, TOP 7.



Der Bürgermeister:

(Stefan Weiringer)

Amtstafel angeschlagen am: - 9. Jan. 2025

abgenommen am: